

Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»

Bericht und Entwurf der Regierung vom 22. April 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Ausgangslage.....	1
2. Notwendigkeit einer Fristverlängerung	1
3. Zeitpunkt, Form und Beratung des Kantonsratsbeschlusses	2
4. Antrag	3
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»)	4

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag auf Verlängerung der Frist zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» um sieben Monate, das heisst bis Ende September 2009.

1. Ausgangslage

Die Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» in Form einer Einheitsinitiative nach Art. 43 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) wurde am 28. September 2006 angemeldet und am 9. März 2007 fristgerecht eingereicht. Am 2. Oktober 2007 unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat den Bericht 29.07.01 mit Antrag zum Inhalt des Initiativbegehrens.

Der Kantonsrat fasste in der Februarsession 2008 folgenden Beschluss:

- «1. Dem Begehren der Initiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» wird zugestimmt.
2. Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat einen dem Initiativbegehren entsprechenden Erlassentwurf zu unterbreiten.»

Stimmt der Kantonsrat einer Einheitsinitiative zu, hat er nach Art. 53bis des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) innert eines Jahres nach der Beschlussfassung einen dem Begehren entsprechenden Erlass zu verabschieden (Abs. 1). Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln (Abs. 2).

2. Notwendigkeit einer Fristverlängerung

Die Umsetzung der Initiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» bedingt eine umfassende Überarbeitung des kantonalen Energiegesetzes. Sie hängt ab von der Umsetzung des kantonalen Energiekonzepts (40.07.07), das der Kantonsrat ebenfalls am 20. Februar 2008 zur Kenntnis genommen hat. So tragen 14 der insgesamt 32 Massnahmen des Energiekonzepts zu einer erfolgreichen Umsetzung der Initiative bei. Eine Massnahme davon ist die Anpassung der kantonalen Energiegesetzgebung an die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN), die von der Energiedirektorenkonferenz am 4. April 2008 verabschiedet

worden sind. Die Umsetzung der Initiative und des Energiekonzepts führt mithin zu einer weitreichenden Anpassung des kantonalen Energiegesetzes sowie im Anschluss daran der zugehörigen Energieverordnung. Die Erarbeitung von Botschaft und Erlassentwurf ist in Anbetracht der komplexen Materie und des Umfangs der MuKE mit grossem Aufwand verbunden. Zudem ist es im Rahmen umfassender Gesetzesanpassungen üblich, bei Gemeinden, Parteien, Interessenverbänden und weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen. Dafür muss einschliesslich Auswertung mit wenigstens vier Monaten gerechnet werden.

Der Kantonsrat stimmte dem Begehren der Initiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» am 20. Februar 2008 zu. Die erste Lesung müsste folglich in der Novembersession 2008 und die zweite Lesung mit Schlussabstimmung über den Erlassentwurf in der Februarsession 2009 erfolgen. Dies würde bedeuten, dass die Regierung die Vorlage dem Kantonsrat spätestens Anfang August 2008 zuleiten müsste, damit in der Septembersession 2008 die vorberatende Kommission bestellt werden könnte. Die Vernehmlassung müsste in den Monaten Juni und Juli durchgeführt werden und die Botschaft mit Gesetzesentwurf bereits Ende Mai vorliegen. Dies ist in Anbetracht der komplexen Materie, des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen sowie der beschränkten personellen Ressourcen nicht möglich, weshalb eine Fristverlängerung um sieben Monate beantragt wird.

Eine durchdachte, in sich stimmige Gesetzesvorlage bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Im Fall einer Fristverlängerung könnte die Vernehmlassung von Mitte September bis Mitte November erfolgen, worauf die Regierung die bereinigte Botschaft mit Erlassentwurf dem Kantonsrat Anfang Januar 2009 zustellen könnte. Die vorberatende Kommission wäre in der Februarsession 2009 zu bestellen, womit die erste und zweite Lesung in der April- bzw. der Junisession 2009 durchgeführt werden könnte. Diesfalls würde die einjährige Bearbeitungsfrist nur um vier Monate überschritten. Damit allfällige Verzögerungen in der parlamentarischen Beratung aufgefangen werden können, wird vorsorglich Antrag auf Verlängerung der Frist um sieben Monate gestellt. Es ist aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Vorlage nicht ausgeschlossen, dass die vorberatende Kommission ihre Beratungen zwischen den Sessionen nicht abschliessen kann. Für die Ausarbeitung und Vernehmlassung des Verordnungsentwurfs würde ein halbes Jahr ausreichen, sodass der Vollzugsbeginn des geänderten Energiegesetzes und der Energieverordnung auf 1. Januar 2010 angesetzt werden könnte.

3. Zeitpunkt, Form und Beratung des Kantonsratsbeschlusses

Die Fristverlängerung muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Kantonsrat noch frei in seiner Entscheidung ist. Aufgrund des gedrängten Zeitplans bedeutet dies, dass der Antrag auf Fristverlängerung dem Kantonsrat in der Junisession 2008 zu unterbreiten ist.

Der Verlängerungsbeschluss ist als einfacher Kantonsratsbeschluss nach Art. 2 Bst. g des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) zu erlassen. Die Beratung darüber ist nach Art. 82 KRR in das Geschäftsverzeichnis aufzunehmen. Die Regierung hat einen Beschlussantrag mit Begründung zu unterbreiten (Art. 82 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 KRR). Dieser bedarf nach Art. 98 KRR nur einer einmaligen Beratung. Weil nach Art. 21 KRR für jedes vom Kantonsrat zu behandelnde Geschäft eine vorberatende Kommission einzusetzen ist, muss auch der Beschlussantrag über die Fristverlängerung in einer Kommission behandelt werden. Ob dazu eine besondere Kommission nach Art. 21 Abs. 1 KRR eingesetzt wird, ist vom Kantonsrat – bzw. bei Dringlichkeit vom Präsidium (Art. 21 Abs. 2 KRR) – zu beschliessen. Denkbar erscheint, dass der Beschluss über die Fristverlängerung von der Staatswirtschaftlichen Kommission vorberaten wird. Dies ergibt sich sachgemäss aus Art. 15 Abs. 2 KRR, wonach die Staatswirtschaftliche Kommission dem Kantonsrat beantragen kann, erteilte Aufträge als vordringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

Gestützt auf diese Überlegungen wird vorgeschlagen, dass der Beschlussantrag über die Fristverlängerung zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» für die Junisession 2008 traktandiert und von der Staatswirtschaftlichen Kommission vorberaten wird.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über die Verlängerung der Frist zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Kantonsrat St.Gallen

29.08.01

**Kantonsratsbeschluss
über die Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Volksinitiative
«Für eine Energiepolitik mit Weitsicht»**

Entwurf der Regierung vom 22. April 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht der Regierung vom 22. April 2008 Kenntnis genommen und

beschliesst:

Die Frist zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» wird bis Ende September 2009 verlängert.